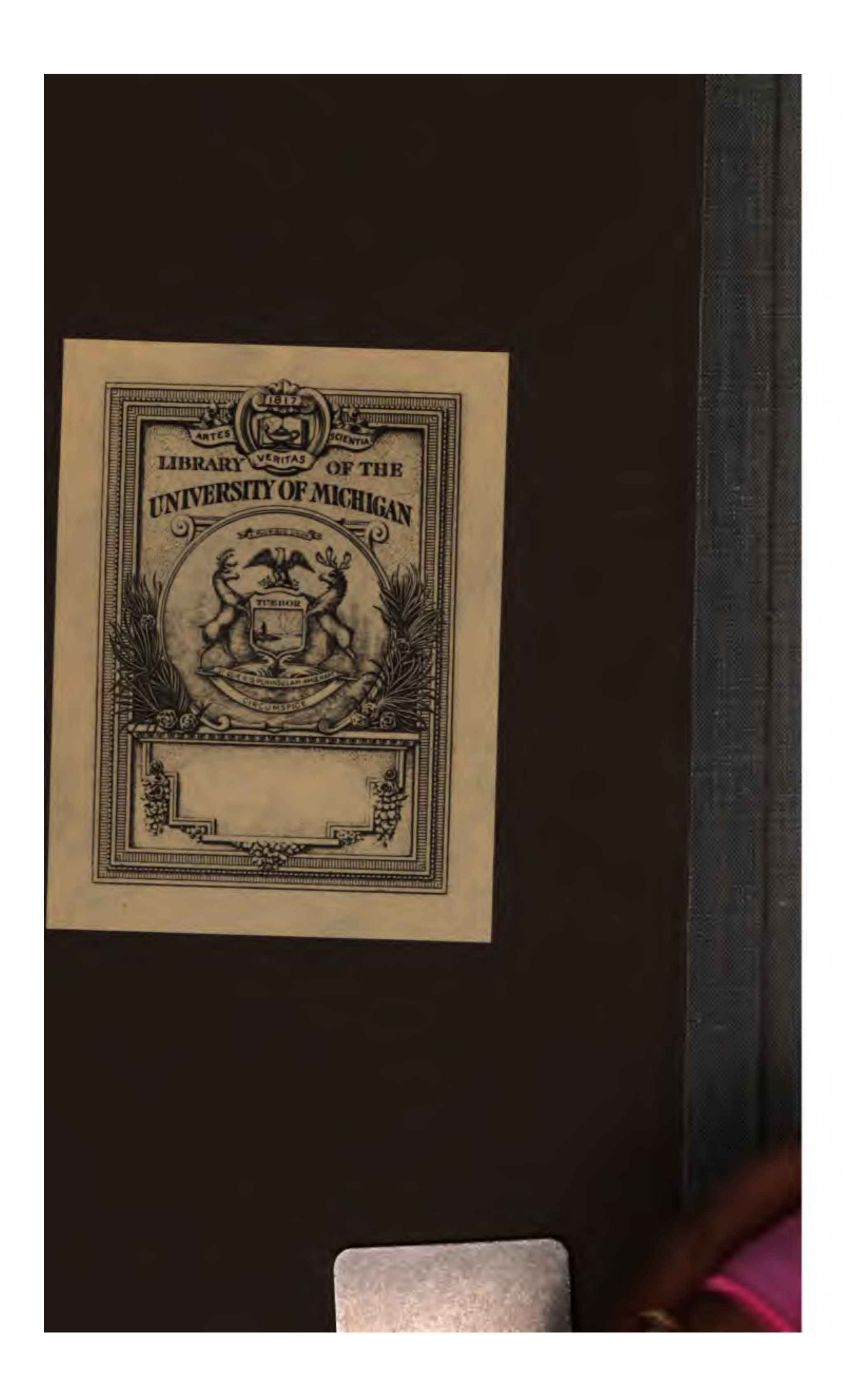
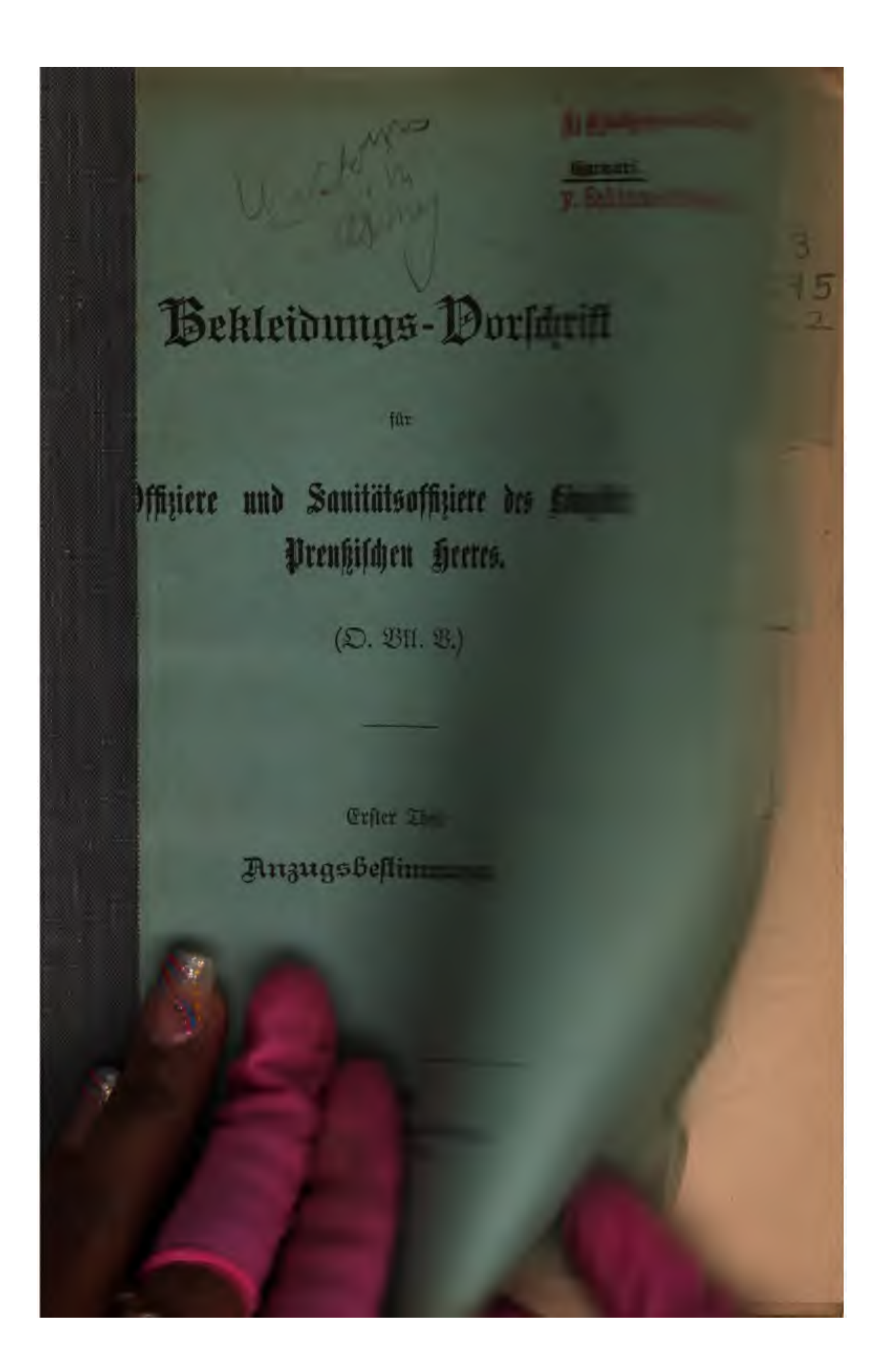

1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE



Bekleidungs-Vorschrift

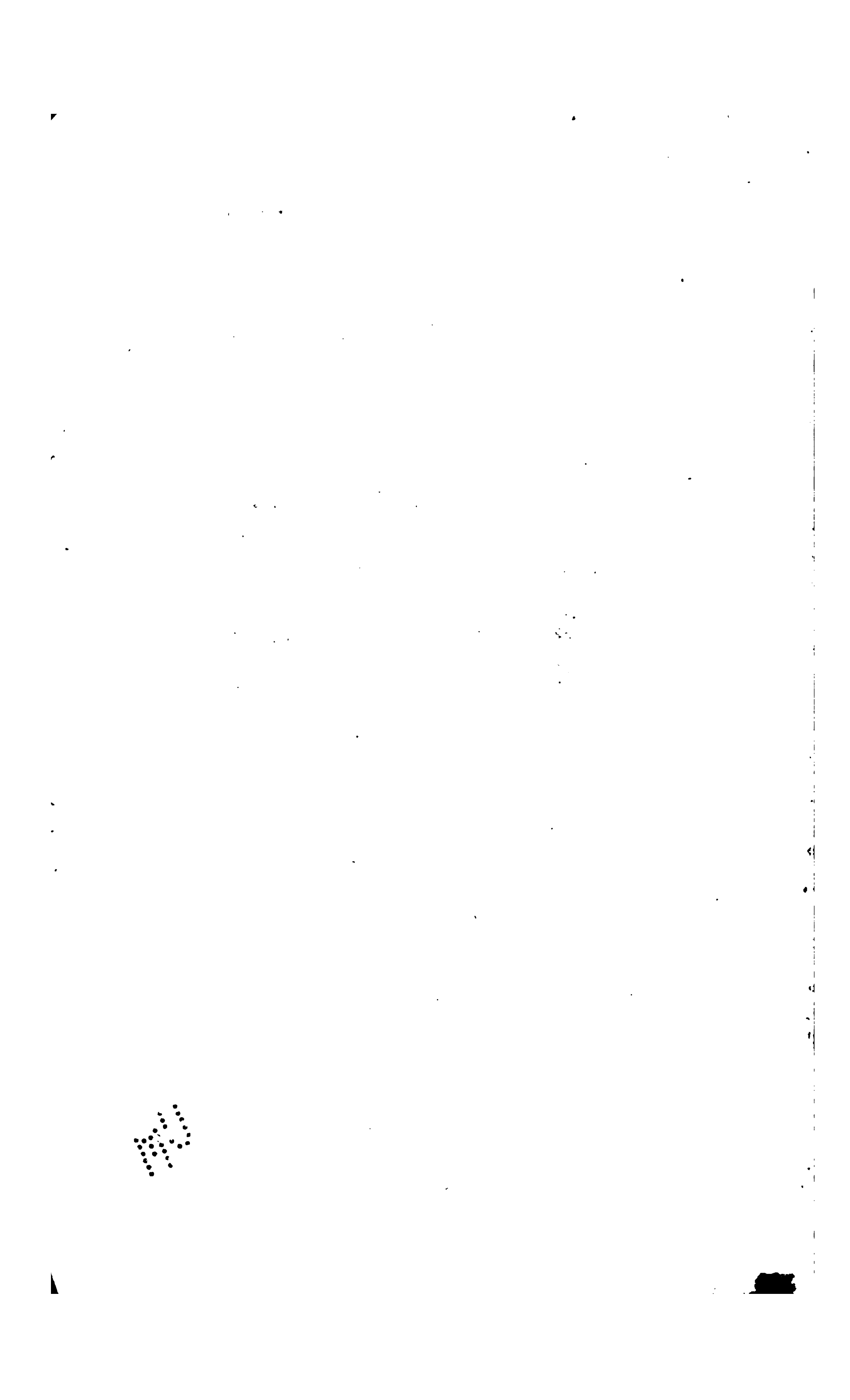
für

Offiziere und Sanitätsoffiziere des [illegible]
Preußischen Heeres.

(O. Bkl. V.)

Erster Th[illegible]

Anzugsbestim[illegible]



Entwurf.

Bekleidungs-Vorschrift

für

Offiziere und Sanitätsoffiziere des Königlich Preußischen Heeres.

(O. Bkl. V.)

Erster Theil:

Anzugsbestimmungen.

Berlin 1895.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

Zusätze (Abänderungen)
zu den Anzugsbestimmungen für Offiziere und Sanitätsoffiziere.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn,
Königliche Hofbuchhandlung,
Berlin SW., Kochstraße 68—71.

Vorbemerkungen.

Ziffer 3. Der Schluß soll lauten: dauernde Abänderungen anzuordnen, ist ebenso unzulässig wie eine regelmäßige Wiederholung von Abänderungsbefehlen.

I. Anzugsarten.

Unter **A 4** ist die Fußnote **) zu streichen.

Unter **B 4** ist hinzuzufügen:

Pallasch oder Stichdegen*)

*) zum Reitdienst jedoch stets Pallasch.

Unter **D 6** erhält das Wort „Säbeltasche“ zwei **) und ist als Fußnote hinzuzufügen:

„**) Nur bei dienstlicher Veranlassung“.

Unter **E 5** ist „Lange dekorirte Hosen“ zu streichen und dafür zu setzen „Galahosen“.

Unter **E 6** ist hinzuzufügen: Orden und Ehrenzeichen.

Unter **H 6** sind „Stiefelhosen und Husarenstiefel“ zu streichen und dafür zu setzen „Weißleinene Hosen“.

Erläuterungen zu den Anzugsarten.

Ziffer 8 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Schuppenketten werden unter dem Kinn getragen: bei Paradeaufstellungen, Vorbeimärschen und Besichtigungen von allen Offizieren, welche in der Front stehen;*) bei anderen Gelegenheiten, bei welchen dies durch besondere Vorschriften bestimmt ist oder durch den Vorgesetzten für die Mannschaften befohlen wird, sowie von einzelnen Reitern, um die Kopfbedeckung vor dem Herunterfallen zu schützen.

*) Einschl. derjenigen Vorgesetzten, welche unter dem Besichtigenden 2c. stehen, insofern sie zu Pferde erscheinen.

Hinter Ziffer 14 ist hinzuzufügen:

15. Die Schöße des weißen Kollers dürfen zu Pferde, außer bei Paraden und Besichtigungen, aufgehakt werden.
16. Der Sommerrock oder die Litewka darf nur beim Turnen und Fechten, auf der Schwimmanstalt, sowie in geschlossenen Diensträumen (Hörsäle, Geschäftszimmer) getragen werden und zwar stets mit Achselstücken.
17. Die weißleinene Hose darf in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zum kleinen Dienstanzuge (außer zum Reitdienst) und außer Dienst von allen Offizieren angelegt werden. Für andere Gelegenheiten vgl. I., C, D, H.

    Drillichhosen sind nur beim Dienst auf der Militärturnanstalt gestattet.
18. Lederner Reitbesatz an der Stiefelhose ist für Paraden, Besichtigungen und bei Meldungen nicht zuläſſig.
19. Der angezogene Paletot soll im Dienst stets von oben bis unten zugeknöpft sein; den Generalen und den im Generalsrang stehenden Aerzten ist es freigestellt, die beiden obersten Knöpfe offen zu lassen, so daß das rothe Futter sichtbar ist.

    Das Umhängen des Paletots ist zum Kirchgang (wenn nicht „angezogener Paletot" befohlen ist) und außer Dienst gestattet.
20. Ein Pelzkragen bz. Pelzklappenfutter zum Paletot oder Mantel darf im Frieden von den bei den Truppen eingetretenen Offizieren nicht getragen werden; im Uebrigen — in unauffälliger Form — gestattet.
21. Kragenschoner dürfen unter dem Paletot nur in unauffälliger Form, mit dem Kragen gleichfarbige Tücher nur während der Dunkelheit getragen werden.
22. Handschuhe sind im Dienst und außer Dienst anzuziehen, sobald die Waffe zum Anzuge gehört.

    Handschuhe aus weißem Wollenstoff sind bei Paraden, Besichtigungen und Meldungen, selbst bei kaltem Wetter, nicht zuläſſig.

Graue Handschuhe dürfen nur im Felde, Glacé-handschuhe nur auf Bällen (auch Hofbällen) und zu Gesellschaften getragen werden.

23. Hohe Stiefel aus Glanzleder (auch im Fußtheil) sind gestattet, kurze Stiefel aus Glanzleder nur zum Gala-anzuge, Hofballanzuge, Hofgartenanzuge und außer Dienst.

24. Ueberschuhe aus Leder oder Gummi sind bei kaltem oder nassem Wetter auf dem Schießstande und in der Reitbahn für den Aufsichtsführenden gestattet, auf der Straße nur während der Dunkelheit.

25. Offiziere, welche zur Vertretung von Adjutanten kommandirt sind, tragen die Adjutantenschärpe nur im Felde und Manöver sowie bei Paraden und Besichtigungen (insofern zu letzteren der Dienstanzug angelegt wird).

26. Sporen gehören zum Anzuge sämmtlicher Generale, Stabsoffiziere, Hauptleute (Rittmeister) und Adjutanten, der im Generals- und Stabsoffizier-Range stehenden Sanitätsoffiziere und rationsberechtigten Oberstabs-Aerzte 1. Klasse sowie der rationsberechtigten Lieutenants und der Lieutenants der Fußartillerie. Andere Offiziere (Sanitätsoffiziere) einschl. derjenigen, welche mit der Vertretung rationsberechtigter Offiziere beauftragt sind, dürfen nur zum Reiten bz. aus dieser Veranlassung Sporen tragen.

27. Die Offiziere erscheinen im Dienst und auf der Straße stets mit Degen ꝛc.; nur zum Turn-, Fecht- und Reitunterricht für Offiziere, als Zuhörer im Hörsaal, auf der Schwimmanstalt und in Geschäftszimmern wird die Waffe auch im Dienst abgelegt. Die kommandirenden Generale sind berechtigt, in Rücksicht auf besondere Lokalverhältnisse das Erscheinen ohne Degen außer Dienst für die Offiziere ꝛc. ihres Befehlsbereichs zu gestatten.

Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe ist das Anlegen der Waffe nur außerhalb der Strafanstalt ꝛc. erlaubt.

Der Kavallerie-Offizier-Interimssäbel darf im Felde und Manöver, bei Besichtigungen und Paraden sowie bei Meldungen im Paradeanzuge, — nicht getragen werden.

Generale, welche aus den Kürassieren hervorgegangen sind, müssen zur Schärpe stets den Pallasch anlegen.

Der Degen (Säbel, Pallasch) darf nicht schleppend getragen werden. Bei Meldungen und beim Frontmachen ist derselbe auszuhaken und (etwas vom Boden erhoben) mit der linken Hand wie beim Exerziren anzufassen. Beim Reiten kann der Degen rc. am Hülfstrageriemen (Kette) aufgehakt oder unaufgehakt getragen werden. — Beim Radfahren wird die umgeschnallte Waffe mit ihrem unteren Theile in die am linken Handgriff der Lenkstange angebrachte Schlinge gelegt.

II. Anzug bei verschiedenen Gelegenheiten.

Ziffer 9. Der Fußnote ***) ist hinzuzufügen „Stabsoffiziere und Adjutanten tragen zum Dienstanzuge stets die Schärpe bz. Stabsoffiziere der berittenen Truppen gleichzeitig die Kartusche".

Ziffer 11a letzter Absatz „Lieutenants (ausschl. Adjutanten) tragen weißleinene Hosen in Uebereinstimmung mit den Mannschaften" ist zu streichen.

Ziffer 16b. In der vierten und fünften Zeile sind die Worte „und beim Aufziehen der Wachen, auch für die Offiziere vom Ortsdienst und der Ronde" zu streichen.

Ziffer 29. Fußnote ist zu streichen (vgl. Erläuterungen zu den Anzugsarten Ziffer 27).

Ziffer 68b zweiter Absatz zweite Zeile von oben: zwischen den Worten „werden auch" ist „stets," einzuschalten.

Ziffer 78 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„78. Hinsichtlich der Sanitätsoffiziere vgl. § 29 der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps."

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW12, Kochstraße 68—71.

Ich bestimme hierdurch, daß eine besondere Bekleidungsvorschrift den Anzug der Offiziere und Sanitätsoffiziere regelt, und genehmige, daß der erste Theil dieser Vorschrift „Anzugsbestimmungen" als Entwurf zur Einführung gelangt.

Zugleich ermächtige Ich das Kriegsministerium, erforderlich werdende Erläuterungen selbständig zu geben.

Berlin, den 26. Januar 1895.

(gez.) **Wilhelm.**
(ggz.) Bronsart von Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Inhaltsverzeichniß.

Vorbemerkungen.

1. Die Bekleidungsvorschrift ist maßgebend für die Offiziere und Sanitätsoffiziere des aktiven Heeres, sowie bei Einberufungen oder Erscheinen in Uniform für die Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes, zur Disposition und außer Dienst.
2. Bei dienstlichem Aufenthalt in Bundesstaaten richten sich sämmtliche Offiziere und Sanitätsoffiziere nach den dort bestehenden oder für besondere Fälle erlassenen Anzugsbestimmungen.
3. Der den Dienst anordnende Befehlshaber ist befugt, Abweichungen von den unter I. aufgeführten Anzugsarten zu befehlen, insofern dies bei den „verschiedenen Gelegenheiten" ausdrücklich zugelassen ist. Nur in besonderen Ausnahmefällen dürfen auch andere Abweichungen angeordnet werden, jedoch ist von dieser, ebenso wie von der ersterwähnten Befugniß immer nur für den einzelnen Fall Gebrauch zu machen; dauernde Abänderungen anzuordnen ist unzulässig.
4. Verschiedenheiten in dem Anzuge der Sanitätsoffiziere ergeben sich ohne Weiteres durch das Fehlen der Schärpe.
5. Unter II. „Anzug bei den verschiedenen Gelegenheiten" ist in die Bezeichnung: Waffenrock, Ueberrock, Helm, Degen das entsprechende Bekleidungs- 2c. Stück der verschiedenen Waffengattungen einbegriffen.

I. Anzugs

1. Bezeichnung	2. Generale	3. Kriegsministerium, Generalstab, Infanterie, Jäger und Schützen, Fußartillerie, Ingenieur- und Pionierkorps, Eisenbahntruppen, Luftschifferabtheilung, Zeug- und Feuerwerksoffiziere, Invalidenhäuser, Kadettenkorps, Sanitätsoffiziere	4. Kürassiere
A. Dienstanzug.	Interimswaffenrock, Achselstücke, Helm, Schärpe, Stiefelhosen, Hohe Stiefel, Orden und Ehrenzeichen.*) *) Zu Besichtigungen und im Garnisondienst, sonst ist es gestattet, nur Bänder zu tragen.	Waffenrock, Achselstücke, Helm (Tschako), Schärpe, Stiefelhosen, Hohe Stiefel, Orden und Ehrenzeichen.*)	Koller oder Waffenrock,**) Achselstücke, Helm, Schärpe, Kartusche, Weiße Stiefelhosen, Kürassierstiefel, Orden und Ehrenzeichen.*) **) In Uebereinstimmung mit den Mannschaften.
B. Kleiner Dienstanzug.*) *) Angezogener Paletot (Mantel) gestattet.	Interimswaffenrock oder Ueberrock, } Achselstücke, Mütze, Stiefelhosen, Hohe Stiefel }**) oder Lange Tuchhosen.	Waffenrock oder Ueberrock, } Achselstücke, Mütze, Stiefelhosen, Hohe Stiefel }**) oder Lange Tuchhosen.	Waffenrock oder Ueberrock, } Achselstücke, Mütze, Weiße Stiefelhosen, Kürassierstiefel }**) oder Lange Tuchhosen.

**) Stiefelhosen und hohe Stiefel stets: zu Pferde.

arten.

5.	6.	7.
Dragoner, Feldartillerie, Train, Reitendes Feldjägerkorps, Feld- und Landgendarmerie, Landwehrkavallerie	Husaren	Ulanen
Waffenrock, Achselstücke, Helm, Schärpe, Kartusche, Stiefelhosen, Hohe Stiefel, Orden und Ehrenzeichen.*)	Attila,**) Pelzmütze mit Kolpak, Fangschnur, Husarenschärpe Adjutantenschärpe, Kartusche, Säbeltasche, Stiefelhosen, Husarenstiefel, Orden und Ehrenzeichen.*) **) oder in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März: angezogener Pelz.	Ulanka, Epaulettes, Czapka, Schärpe, Kartusche, Stiefelhosen, Hohe Stiefel, Orden und Ehrenzeichen.*)
Waffenrock oder Ueberrock } Achselstücke, Mütze, Stiefelhosen, Hohe Stiefel } **) oder Lange Tuchhosen.	Attila oder angezogener Pelz oder Interimsattila, Mütze, Stiefelhosen, Husarenstiefel.	Ulanka oder Ueberrock } Achselstücke,***) Mütze, Stiefelhosen, Hohe Stiefel } **) oder Lange Tuchhosen. ***) Epaulettes auch zum Ueberrock in Uebereinstimmung mit den Mannschaften.

1. Bezeichnung	2. Generale	3. Kriegsministerium, Generalstab, Infanterie, Jäger und Schützen, Fußartillerie, Ingenieur- und Pionierkorps, Eisenbahntruppen, Luftschifferabtheilung, Zeug- und Feuerwerksoffiziere, Invalidenhäuser, Kadettenkorps, Sanitätsoffiziere	4. Kürassiere
C. Paradeanzug.	Gestickter Waffenrock, Helm, Federbusch, Schärpe, Stiefelhosen, Hohe Stiefel, Orden und Ehrenzeichen (Großes Ordensband).	Waffenrock, Epaulettes, Helm (Tschako), Haarbusch (1. G. R. z. F. und Kais. Alex. G. Gr. R. 1 Grenadiermütze*), Schärpe, Stiefelhosen, Hohe Stiefel, **), Orden und Ehrenzeichen. *) Nur bei Paraden. **) Betr. weißleinener Hosen vgl. II, 11a, 13a, 16, 23a.	Koller, Epaulettes, Helm, Helmadler (Gardes du Corps und Garde-Kürassiere), Küraß,*) Schärpe, Kartusche, Weiße Stiefelhosen, Kürassierstiefel, Stulphandschuhe, Orden und Ehrenzeichen. *) Nur bei Paraden und Eskorten.
D. Kleine Uniform.	Interimswaffenrock, Epaulettes, Helm, Lange Tuchhosen, Orden und Ehrenzeichen.	Waffenrock, Epaulettes, Helm (Tschako), Lange Tuchhosen,*) Orden und Ehrenzeichen. *) Betr. weißleinener Hosen vgl. II, 23b.	Waffenrock, Epaulettes, Helm, Lange Tuchhosen, Stichdegen,*) Orden und Ehrenzeichen. *) Nur außer Dienst.

5.	6.	7.
Dragoner, Feldartillerie, Train, Reitendes Feldjägerkorps, Landgendarmerie, Landwehrkavallerie	Husaren	Ulanen
Waffenrock, Epaulettes, Helm, Haarbusch, Schärpe, Kartusche, Stiefelhosen, Hohe Stiefel, Orden und Ehrenzeichen.	Attila, Umgehängter Pelz,*) Husarenmütze mit Kolpak, Reiher= bz. Geierbusch, Fangschnur, L. G. H.: Kordons, Husarenschärpe, Adjutantenschärpe, Kartusche, Säbeltasche, Stiefelhosen, Husarenstiefel, Orden und Ehrenzeichen. *) Außer bei Meldungen und zum Kirchgang.	Ulanka mit Rabatten, Epaulettes, Czapka mit Rabatte, Haarbusch, Fangschnur, Schärpe, Kartusche, Stiefelhosen, Hohe Stiefel, Orden und Ehrenzeichen.
Waffenrock, Epaulettes, Helm, Lange Tuchhosen, Orden und Ehrenzeichen.	Attila,*) Husarenmütze mit Kolpak, Fangschnur, aufgerollt, Stiefelhosen, Husarenstiefel, Säbeltasche, Orden und Ehrenzeichen. *) oder in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März: angezogener Pelz.	Ulanka, Epaulettes, Czapka, Lange Tuchhosen, Orden und Ehrenzeichen.

1. Bezeichnung	2. Generale	3. Kriegsministerium, Generalstab, Infanterie, Jäger und Schützen, Fußartillerie, Ingenieur- und Pionierkorps, Eisenbahntruppen, Luftschifferabtheilung, Zeug- und Feuerwerksoffiziere, Invalidenhäuser, Kadettenkorps, Sanitätsoffiziere	4. Kürassiere
E. Galaanzug.	Gestickter Waffenrock,*) Helm, Federbusch, Schärpe, Lange Hosen aus weißem Kasimir, Orden und Ehrenzeichen (Großes Ordensband). *) Generale, welche berechtigt sind, neben der Generalsuniform diejenige eines Truppentheils zu tragen, vgl. II, 46—51.	Waffenrock, Epaulettes, Helm (Tschako), Haarbusch, Schärpe, Lange Hosen aus weißem Kasimir, Orden und Ehrenzeichen.	a. Linie. Koller, Epaulettes, Helm, Schärpe, Kartusche, Weiße Stiefelhosen, Kürassierstiefel, Stulphandschuhe, Orden und Ehrenzeichen. b. Abweichungen für Gardes du Corps und Gardekürassiere. Rother Waffenrock, Helmadler, Weiße Stiefelhosen, Courstiefel mit geraden Sporen, Kurze Handschuhe.
F. Hofballanzug für Tänzer.	Ohne Schärpe. Sonst: „Galaanzug."	Ohne Schärpe. Sonst: „Galaanzug."	a. Linie. Ohne Schärpe, Ohne Kartusche, Lange Hosen aus weißem Kasimir, Pallasch am Oberkoppel, Kurze Handschuhe. b. Gardes du Corps u. Gardekürassiere. Ohne Schärpe, Ohne Kartusche, Lange dekorirte Hosen aus weißem Kasimir, Stichdegen. Sonst: „Galaanzug."

5.	6.	7.
Dragoner, Feldartillerie, Train, Reitendes Feldjägerkorps, Landgendarmerie, Landwehrkavallerie	Husaren	Ulanen
Waffenrock, Epaulettes, Helm, Haarbusch, Schärpe, Kartusche, Lange dekorirte Hosen, Orden und Ehrenzeichen.	Attila, Umgehängter Pelz, Husarenmütze mit Kolpak, Reiher- bz. Geierbusch, Fangschnur, L. G. H.: Korbons, Husarenschärpe, Adjutantenschärpe, Kartusche, Säbeltasche, Stiefelhosen, Husarenstiefel, (Chefs und L. G. H.: schoytaschirte Hosen und Stiefel).	Ulanka mit Rabatten, Epaulettes, Czapka mit Rabatte, Haarbusch, Fangschnur, Schärpe, Kartusche, Lange dekorirte Hosen, Orden und Ehrenzeichen.
Ohne Schärpe, Ohne Kartusche. Sonst: „Galaanzug."	Ohne Pelz, Ohne Kartusche, Ohne Säbeltasche, Ohne Adjutantenschärpe. Sonst: „Galaanzug."	Ohne Schärpe, Ohne Kartusche. Sonst: „Galaanzug."

1. Bezeichnung	2. Generale	3. Kriegsministerium, Generalstab, Infanterie, Jäger und Schützen, Fußartillerie, Ingenieur- und Pionierkorps, Eisenbahntruppen, Luftschifferabtheilung, Zeug- und Feuerwerksoffiziere, Invalidenhäuser, Kadettenkorps, Sanitätsoffiziere	4. Kürassiere
G. Hofballanzug für Nichttänzer.	Wie Galaanzug. Vgl. Fußnote zu Galaanzug.	Wie Galaanzug.	Wie Galaanzug.
H. Hofgartenanzug.*)	Interimswaffenrock, Achselstücke, Mütze, Weißleinene Hosen, Orden und Ehrenzeichen.	Waffenrock, Achselstücke, Mütze, Weißleinene Hosen, Orden und Ehrenzeichen.	Waffenrock, Achselstücke, Mütze, Weißleinene Hosen, Orden und Ehrenzeichen.

*) Ohne Waffe, großes Ordensband oder Achselband.

5.	6.	7.
Dragoner, Feldartillerie, Train, Reitendes Feldjägerkorps, Landgendarmerie, Landwehrkavallerie	Husaren	Ulanen
Wie Galaanzug.	Wie Galaanzug.	Wie Galaanzug.
Waffenrock, Achselstücke, Mütze, Weißleinene Hosen, Orden und Ehrenzeichen.	Attila, Mütze, Stiefelhosen, Husarenstiefel, Orden und Ehrenzeichen.	Ulanka, Achselstücke, Mütze, Weißleinene Hosen, Orden und Ehrenzeichen.

Erläuterung zu den Anzugsarten.

1. Zu jedem Dienst in Gegenwart Seiner Majestät des Kaisers und Königs legen sämmtliche Offiziere die Schärpe an, insofern dies nicht ausdrücklich anders angeordnet wird.
2. Wenn zum Paradeanzuge oder zur kleinen Uniform der „angezogene Paletot" befohlen ist, werden immer Achselstücke getragen; Schärpe (außer Husarenschärpe) und Kartusche, insofern sie zum Anzuge gehören, über demselben; das Achselband der General- und Flügel- ꝛc. Adjutanten wird über dem Paletot nicht angelegt.
3. Ueber Orden und Ehrenzeichen vgl. II G.
4. Husaren, für welche der Pelz etatsmäßig ist, erscheinen, falls im Allgemeinen „angezogener Paletot" befohlen ist, mit angezogenem Pelz.
5. Das Anlegen des Mantels — an Stelle des Paletots — ist gestattet:
   a) für unberittene Offiziere zur Kirche, außer Dienst und zum kleinen Dienstanzug,
   b) für berittene Offiziere außerdem im Felde und bei allen feldmäßigen Uebungen.
6. Bei Paraden dürfen während der Aufstellung und beim Vorbeimarsch keine anderen Augengläser als Brillen getragen werden.
7. Hemdenkragen, Manschetten, Uhrketten dürfen nicht sichtbar sein.
8. Die Schuppenketten werden unter dem Kinn getragen: bei Paradeaufstellungen und Vorbeimärschen, bei Besichtigungen, beim Aufziehen der Wache (von den Wachtoffizieren), im Gefecht, bei jedem Dienst zu Pferde und bei allen Gelegenheiten, wenn sie die Kopfbedeckung vor dem Herunterfallen schützen müssen oder wenn es der Vorgesetzte sonst zu befehlen für zweckmäßig erachtet.

Die Schuppenketten werden aufgeschlagen. wenn die vorstehenden Bedingungen nicht zutreffen, z. B. auf Märschen, bei persönlichen Meldungen.

9. Offiziere, zu deren Uniform der Haarbusch gehört, tragen denselben nicht während der Abkommandirung zu einem Truppentheil 2c., welcher den Haarbusch nicht besitzt.

10. Obersten in Generalsstellung und Adjutanten der berittenen Waffen tragen die Kartusche nicht.

11. Adjutanten der Kürassiere tragen die Schärpe über dem Küraß; sie legen, zu Fuß zum Paradeanzuge sowie beim Galaanzuge zum Koller, das Oberkoppel an.

Adjutanten der Husaren tragen die Adjutantenschärpe unter der Husarenschärpe durchgezogen.

12. Die Fangschnur der Husaren wird beim Dienst zu Pferde, sowie bei Paraden und Besichtigungen zu Fuß (L. G. H.: zum Parade- und Galaanzuge stets) um den Hals geschlungen; bei allen übrigen Gelegenheiten wird sie an der rechten Seite der Pelzmütze aufgerollt getragen.

13. Stöcke und Gerten dürfen nur beim Reiten außer Dienst mitgeführt werden. (Vgl. II, Ziffer 38b.)

14. Weißleinene Hosen werden stets lang über den Stiefeln getragen.

II. Anzug bei verschiedenen Gelegenheiten.

A. Im Dienst.

Feldverhältniß.*)

1. Für das Feldverhältniß kommen nur der Dienstanzug und der kleine Dienstanzug zur Anwendung.

Generale, Obersten in Generalsstellung und Offiziere der höheren Stäbe**) tragen an Stelle des Waffenrocks den Ueberrock.

*) Das Feldverhältniß besteht: für sämmtliche Stäbe und Truppentheile, welche mobil sind, sowie für die Besatzung der in Belagerungszustand erklärten Festungen vom ersten Mobilmachungstage ab.

**) Offiziere der Stäbe bz. Adjutanten tragen auch beim Befehlsempfang in „kleinem Dienstanzug" die Schärpe.

2. Zur Feldausrüstung gehört hinsichtlich der Bekleidung ꝛc. außerdem Folgendes:
   a) für alle Offiziere der **Paletot** bz. **Mantel** (betr. des Mantels vgl. Erläuterung zu den Anzugsarten Ziffer 5) sowie **Revolver, Fernglas** und schilffarbener Helmüberzug.*)
   b) Für die Kompagnie- und Eskadron-Führer sowie für die Lieutenants (ausschl. Adjutanten) der Infanterie, Jäger und Schützen, Kavallerie, Pioniere: **Signalpfeife**.
   c) Für die Lieutenants (ausschl. Adjutanten) der Infanterie, Jäger und Schützen: **Tornister**.
   d) Zur Pferdeausrüstung: **Marschhalfter** und **Satteltaschen**.

3. Zur Fortschaffung des Paletots ꝛc. ist es gestattet, daß die berittenen Offiziere eine besondere Vorrichtung am hinteren Theil des Sattels anbringen lassen.

   Unberittene Offiziere dürfen den Paletot gerollt über der linken Schulter tragen.

4. Die Kommandeure von Linien-, Reserve- und Landwehr-Regimentern bz. selbständigen Bataillonen tragen deren Uniform. Alle übrigen Offiziere des Friedensstandes, welche anderen Truppentheilen zur Dienstleistung überwiesen werden, behalten ihre bisherige Uniform — vgl. Ziffer 59 und 65.

Manöver.**)

5. Bei den Uebungen **Dienstanzug** (Generale ꝛc. im Ueberrock — vgl. Ziffer 1):

---

*) Das Tragen der Kartentasche ist freigestellt.

**) Die nachstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn ein Truppentheil aus sonstiger Veranlassung seine Garnison auf mehr als 24 Stunden verläßt.

a) nach Maßgabe von Ziffer 2:*) Fernglas, Signalpfeife, Tornister,**) Marschhalfter und Satteltaschen, Kartentasche;

b) insofern nicht Seine Majestät der Kaiser und König zugegen ist, kann der Leitende das Anlegen des Ueberrocks (an Stelle des Waffenrocks) für sämmtliche Offiziere der berittenen Truppen anordnen;

c) der Paletot (betr. des Mantels vgl. Erläuterung zu den Anzugsarten Ziffer 5) wird in Uebereinstimmung mit den Mannschaften getragen; bei kalter oder nasser Witterung ist der Leitende berechtigt, dies für die berittenen Offiziere allein zu gestatten;

d) hinsichtlich hoher Stiefel ändert sich nichts, auch wenn die Mannschaften in langen Hosen befohlen werden;

e) schilffarbene Helmüberzüge werden in Uebereinstimmung mit den Mannschaften angelegt.

6. Schiedsrichter und die ihnen beigegebenen Offiziere, Zuschauer, Offiziere zur Beobachtung der Flurschäden, und die Bahnhofskommandanten tragen den Dienstanzug (Generale 2c. mit Ueberrock vgl. Ziffer 1); Schiedsrichter dazu am linken Oberarm eine weiße Binde.

7. Bei der großen Parade im Kaisermanöver: Paradeanzug.

Felddienst, Exerziren, Schießen, kleiner Dienst.

8. a) In größeren Verbänden bis einschl. Bataillon (Abtheilung): Dienstanzug (Fernglas, Signalpfeife).

   b) Innerhalb der Kompagnie (Eskadron, Batterie): kleiner Dienstanzug (Fernglas, Signalpfeife).

9. Abweichungen zu Ziffer 8 hinsichtlich der Schärpe***) (Kartusche), des Waffenrocks (nur bei den berittenen Waffen), bz. der Kopfbedeckung oder Anlegen des Paletots können durch Tagesbefehl angeordnet werden.

---

*) Der Revolver wird im Manöver nicht getragen.

**) Zum Exerziren im Manövergelände wird der Tornister nicht angelegt.

***) Vgl. „Erläuterungen zu den Anzugsarten" Ziffer 1.

10. Zuschauer: kleiner Dienstanzug, jedoch bei allen Uebungen vom Regiment einschl. aufwärts mit Helm.

Besichtigungen.*)

11. Die dienstlich betheiligten Offiziere. Hierzu rechnen auch der Besichtigende und diejenigen Vorgesetzten der Truppe, welche zwischen dieser und dem Besichtigenden stehen.
    a) Bei allen Exerzirbesichtigungen:
    Dienstanzug, mit Fernglas**) und Signalpfeife.***)
    Lieutenants (ausschl. Adjutanten) tragen weißleinene Hosen in Uebereinstimmung mit den Mannschaften.
    b) Bei Besichtigungen im Abtheilungsschießen:
    Dienstanzug, mit Fernglas und Signalpfeife.
    c) Bei Besichtigungen in der Einzelausbildung ausschl. Exerziren:
    kleiner Dienstanzug.

12. Zuschauer.
    a) Bei Besichtigungen im Exerziren und Abtheilungsschießen bis einschl. Kompagnie (Eskadron, Batterie) abwärts:
    Dienstanzug.
    Offizieren, welche im Range über oder neben dem Besichtigenden stehen, ist das Anlegen des Ueberrocks (mit Schärpe) gestattet.
    b) Bei Besichtigungen in der Einzelausbildung:
    kleiner Dienstanzug, jedoch beim Exerziren mit Helm.

---

*) Zu Besichtigungen bei kalter und nasser Witterung können diejenigen dienstlich Betheiligten, welche nicht bei den Truppen eingetreten sind (nach Bestimmung des Besichtigenden gleichmäßig) und alle Zuschauer mit angezogenem Paletot erscheinen.

**) Nach gleichmäßiger Anordnung durch Tagesbefehl.

***) Vgl. Ziffer 2 b.

Paraden.

13. Paradeanzug für alle dienstlich Betheiligten und Zuschauer:*)

a) Hinsichtlich des Paletots und weißleinener Hosen (für diejenigen Hauptleute und Lieutenants der Fußtruppen,**) welche nicht zu Pferde erscheinen) ist der Anzug der Mannschaften maßgebend.

b) Das Anlegen des Tornisters für die dienstlich betheiligten Lieutenants (ausschl. Adjutanten) der Infanterie, Jäger und Schützen ist durch Tagesbefehl anzuordnen.

c) Sämmtliche Generale, Stabsoffiziere und Adjutanten, sowie die berittenen Truppen legen zur Pferdeausrüstung die Sattelüberdecke bz. das Paradezaumzeug auf.

Zur Pferdeausrüstung der Hauptleute bei den Fußtruppen gehört die Sattelüberdecke nur dann, wenn sie in Stabsoffizierstellen reiten.

d) Kürassiere,***) als Zuschauer, erscheinen, auch zu Pferde, ohne Küraß.

Große Parole.

14. An den Geburtstagen Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich, an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am Neujahrs- und Himmelfahrtstage:

Paradeanzug.

Angezogener Paletot ist besonders zu befehlen.

---

*) Paradeanzug auch für die Zuschauer, welche auf Wagen oder Tribünen ihren Platz gewählt haben.

**) Offiziere bei den Fortifikationen erscheinen in Tuchhosen bz. hohen Stiefeln.

***) Den Chefs von Kürassier-Regimentern ist dies freigestellt.

15. An anderen Tagen:
in der Zeit vom 1. April bis 30. September:
Dienstanzug, ohne Schärpe und Kartusche;
in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März:
Wie vor, jedoch mit Ueberrock oder angezogenem Paletot bz. Pelz.

Garnisonwachtdienst.*)

16. a) An den unter Ziffer 14 bezeichneten hohen Festtagen:
Paradeanzug;
b) an anderen Tagen:
Dienstanzug.
Bei den Fußtruppen richtet sich die Beinbekleidung für die Wachtoffiziere und, beim Aufziehen der Wachen, auch für die Offiziere vom Ortsdienst und der Ronde stets nach den Mannschaften.

17. Beim Nachsehen der Wachen befinden sich die Offiziere vom Ortsdienst und der Ronde im Dienstanzug bz. die ersteren an hohen Festtagen — vgl. Ziffer 14 — im Paradeanzug.

Gerichtsdienst.

18. a) Bei den Spruchsitzungen mit Einschluß der Ehrengerichte, für sämmtliche Richter,
b) bei Untersuchungsgerichten (Urtheilsverkündung, Vereidigung einzelner Rekruten und dergl.) für die Beisitzer:
Dienstanzug.

---

*) a) Hinsichtlich des Paletots in Uebereinstimmung mit den Mannschaften bz. beim Nachsehen der Wachen — 17 — beliebig.
b) Zu dem großen Zapfenstreich und Wecken tragen die dienstlich betheiligten Offiziere den für den Garnison-Wachtdienst vorgeschriebenen Anzug. Zuschauer mit Helm.

c) Bei den Spruchsitzungen für den untersuchungsführenden Offizier:

Dienstanzug, ohne Schärpe und Kartusche.

d) Bei den Untersuchungsgerichten für den untersuchungsführenden Offizier bz. für die Mitglieder des Ehrenraths:

kleiner Dienstanzug.

e) Bei den Spruch- und Untersuchungsgerichten, für die Zeugen und Angeklagten:

Dienstanzug, ohne Schärpe und Kartusche.

Offiziere, welche als Zeugen oder in sonstiger privatrechtlicher Angelegenheit vor einem Zivilrichter erscheinen:

kleiner Dienstanzug mit Helm.

Meldungen und Anbringung von Gesuchen.

19. a) Im Allgemeinen bei Meldungen:

Dienstanzug.

b) Für Generale und deren Stäbe, Offiziere des Kriegsministeriums und Generalstabes bei Dienst- bz. Erkundungsreisen:

in der Regel kleiner Dienstanzug.

20. a) Zu Meldungen bei Seiner Majestät dem Kaiser und König, bei anderen regierenden Fürsten, bei Königlichen 2c. Prinzen (insofern diese nicht zu den unmittelbaren Vorgesetzten gehören),

b) zu Meldungen aus Anlaß einer Beförderung, Ordensverleihung oder sonstiger Gnadenbeweise:

Paradeanzug.*)

---

*) Husaren ohne umgehängten Pelz, es sei denn, daß die Meldung im Anschluß an einen Dienst erfolgt, zu welchem der Pelz umgehängt zu tragen ist.

21. Bei Gesuchen in persönlicher Angelegenheit, oder wenn ein Offizier zu einem Vorgesetzten bestellt wird, ohne daß ausdrücklich „kleiner Dienstanzug" vorgeschrieben wurde: Dienstanzug, ohne Schärpe und Kartusche.

Empfang Seiner Majestät des Kaisers und Königs bz. anderer Fürstlicher Personen.

22. Für alle dienstlich oder als Zuschauer betheiligten Offiziere:
wenn großer Empfang befohlen ist:
Paradeanzug;
wenn kleiner Empfang befohlen ist:
kleine Uniform.

Kirchgang.*)

23. a) An den unter Ziffer 14 bezeichneten hohen Festtagen und am Charfreitage:
Paradeanzug.**)

b) An Sonntagen und am Bußtage:
kleine Uniform;
die Offiziere vom Kirchendienst: Dienstanzug.

24. Zum Feldgottesdienst: Dienstanzug (wie im Feldverhältniß bz. Manöver).

25. Bei freiwilligem Besuch des Gottesdienstes:
a) zu dem für die Garnison angeordneten Gottesdienst: wie die dienstlich betheiligten Offiziere vgl. Ziffer 23 (für Berlin vgl. auch Ziffer 37);

---

*) Angezogener Paletot (Mantel) muß zum Paradeanzuge besonders befohlen werden, sonst gestattet.

Weißleinene Hosen (für Hauptleute und Lieutenants der Fußtruppen ausschl. Adjutanten) in Uebereinstimmung mit den Mannschaften.

**) Husaren ohne umgehängten Pelz.

b) in anderen Kirchen zum Vormittagsgottesdienst mit Helm;

c) bei der eigenen Trauung: Paradeanzug;

d) beim heiligen Abendmahl werden Waffe und Paletot (Mantel) vor dem Herantreten an den Altar abgelegt.

Trauer-Feierlichkeiten.*)

26. a) Bei allen Feierlichkeiten mit militärischer Trauerparade: Paradeanzug.

Ritter des hohen Ordens vom Schwarzen Adler erscheinen bei der Beerdigung eines inaktiven Generals, welcher Ritter dieses Ordens war, im Paradeanzuge ohne Schärpe, mit der Ordenskette.

b) Bei sonstigen Begräbnissen: kleine Uniform; Paletot gestattet.

Besondere dienstliche Veranlassungen.

27. a) Bei allen feierlichen Gelegenheiten im Beisein Seiner Majestät des Kaisers und Königs, oder wenn sich Allerhöchstderselbe vertreten läßt,

b) bei der Rekrutenvereidigung:

Paradeanzug,

c) bei sonstigen öffentlichen Feiern und Festlichkeiten:

kleine Uniform.

28. Zu den regelmäßig wiederkehrenden Immediatvorträgen bei Seiner Majestät dem Kaiser und König für die hierbei betheiligten Offiziere:

kleine Uniform, mit Achselstücken.

---

*) Angezogener Paletot (Mantel) muß zum Paradeanzuge besonders befohlen werden.

B. Auf den Straßen, zu Privatgesellschaften, bei Besuchen.

29. Straßenanzug.*)

An den Geburtstagen Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich,

in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis zum Eintritt der Dunkelheit:

kleine Uniform mit Achselstücken; Paletot gestattet (für Berlin vgl. auch Ziffer 38a).

30. Zu Privatgesellschaften — wenn kein anderer Anzug bezeichnet ist:

kleine Uniform.

Gesellschaften in Anwesenheit der Allerhöchsten Herrschaften vgl. Ziffer 40.

31. Zu Besuchen von offiziellem Charakter: kleine Uniform; im Uebrigen Helm, Ueberrock.

C. Hoffestlichkeiten.**)

32. Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung für die Residenzen bz. den Aufenthaltsort Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

---

*) Stets mit Degen, es sei denn, daß durch Allerhöchste Kabinets-Ordre (Potsdam) oder zum Reiten auf bestimmten Wegen durch den Gouverneur 2c. Abweichung gestattet ist.

**) a) Festlichkeiten bei den Königlichen Prinzen rechnen zu den Privatfestlichkeiten — vgl. Ziffer 40 —.

b) Hofballanzug für Tänzer und Nichttänzer sowie Hofgartenanzug vgl. unter Anzugsarten I, F—H.

c) Die Waffe darf nur so lange abgelegt werden, wie sich ein Offizier am Tanzen betheiligt.

d) Kammerherrnschlüssel und -Knöpfe dürfen zur Militäruniform nur getragen werden, wenn ein Offizier zum Dienst als Kammerherr befohlen ist. (Trageweise ebenso wie zum Leibrock der Hofuniform.)

33. Paradeanzug*) wird angelegt:
   a) zu den großen Diners bei Seiner Majestät dem Kaiser und König, wenn nicht Galahosen besonders befohlen sind;
   b) zur Gratulation bei Seiner Majestät dem Kaiser und König am Allerhöchsten Geburtstage und am Neujahrstage;
   c) zu Militärcouren, d. h. Couren, zu denen nur Offiziere befohlen sind.

34. Kleine Uniform wird angelegt: nach Maßgabe der Einladungskarte bz. bei denjenigen Hoffestlichkeiten, für welche die anderen Anzugsarten nicht zur Anwendung kommen.

35. Galaanzug wird angelegt:
   a) zu Hofcouren einschl. erster Karnevalscour und Gratulationscouren,
   b) von Gardes du Corps und Gardekürassieren auch zu denjenigen Festlichkeiten am Abend, zu denen im Allgemeinen Paradeanzug vorgeschrieben wird,
   c) zu Hofbällen von allen Offizieren, welche nicht tanzen.

D. Besuch der Königlichen Theater.

36. Die nachstehenden Bestimmungen finden für Berlin und sinngemäß für die anderen Königlichen Theater Anwendung.
   a) Galavorstellungen: Paradeanzug ohne Schärpe und Kartusche. Gardes du Corps und Gardekürassiere im rothen Waffenrock.
   b) An den Geburtstagen Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich; an demjenigen Sonntage, an welchem das Krönungs-

*) Diejenigen Offiziere des Regiments der Gardes du Corps, welche bei Gelegenheit von Hoffestlichkeiten zur Ehrenwache in den inneren Gemächern des Königlichen Schlosses gehören, tragen zum Paradeanzug die Superweste.

und Ordensfest gefeiert wird, bei Militär-Fest-vorstellungen und auf den Bällen im Königlichen Opernhause:

kleine Uniform.

c) Bei Aufführungen auf Allerhöchsten Befehl und an den sogenannten Gesellschaftsabenden im Königlichen Opernhause am Montag:

kleine Uniform mit Mütze.

d) An allen anderen Tagen: Im Königlichen Opernhause: kleine Uniform mit Achselstücken und Mütze.

E. Sonderbestimmungen für Berlin.

37. Kirchgang: außer bei dem für die Garnison angeordneten Gottesdienst auch beim Vormittagsgottesdienst im Dom und in der St. Michaelskirche an hohen Festtagen:

Paradeanzug,

sonst: kleine Uniform.

Im Uebrigen vgl. Ziffer 23 und 25.

38. Straßenanzug.

a) An Sonn- und Feiertagen, in der Zeit vom 1. März bis 30. September, von 12 Uhr Mittags bis 4 Uhr Nachmittags; in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar, von 12 Uhr Mittags bis 3 Uhr Nachmittags,

— Helm —

Unter den Linden, in der Wilhelmstraße zwischen Unter den Linden und Leipzigerstraße, in der Leipzigerstraße zwischen Wilhelmstraße und Potsdamer Thor sowie auf den belebtesten Wegen des Thiergartens.

b) Beim Reiten im Thiergarten und auf anderen öffentlichen Wegen ist das Mitführen von Stöcken oder Gerten ꝛc. untersagt.

39. a) Bei Eröffnung und Schluß des Reichstages bz. Landtages im Beisein Seiner Majestät des Kaisers und Königs,*)

*) Sonst: kleine Uniform.

b) Beim Ordens- und Krönungsfest:

Paradeanzug.

40. Gesellschaften: auf denjenigen Bällen bei Königlichen ꝛc. Prinzen, bei Botschaftern, Ministern und Privatpersonen, bei welchen das Erscheinen der Allerhöchsten Herrschaften zu erwarten ist, tragen die tanzenden Herren zur „kleinen Uniform" die Hosen des Galaanzuges; im Uebrigen vgl. Ziffer 30.

F. Zusatzbestimmungen für Offiziere in besonderen Stellungen.

Generaladjutanten und Generale à la suite Seiner Majestät des Kaisers und Königs sowie à la suite Königlicher Prinzen.

41. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Generaladjutanten und Generale à la suite gleichmäßig.

42. Dienstthuende Generaladjutanten ꝛc. tragen:

a) im Dienst und bei größeren Hoffestlichkeiten stets die Generaladjutanten-Uniform.

Dasselbe gilt auch für die Generaladjutanten, welche zwar für gewöhnlich ein Kommando bei den Truppen innehaben, aber vorübergehend zum Allerhöchsten Gefolge oder in Begleitung Fürstlicher Personen im Hoflager sind;

b) bei kleinen Hoffesten bz. bei allen Gesellschaften in „kleiner Uniform" die Uniform der Generaladjutanten oder der Generale (letzterenfalls: Interimswaffenrock, bz. als Regiments- ꝛc. Chef: Regimentsuniform).

Als Regiments- ꝛc. Chefs dürfen sie außerdem bei Paraden und Militärcouren die Uniform des ihnen verliehenen Truppentheils tragen, wenn dieser in der Parade steht, oder sein Offizierkorps bei der Cour erschienen ist.

43. Generaladjutanten ꝛc., welche ihren Dienst bei den Truppen ausüben, tragen:

a) die Uniform der Generaladjutanten: bei Hofcouren, und wenn sie sich sonst im Gefolge Seiner Majestät

des Kaisers und Königs oder fremder Fürsten am Hoflager befinden;

b) die Generalsuniform: bei Paraden,*) Besichtigungen durch höhere Vorgesetzte und allen anderen Gelegenheiten, wo sie ihren Dienst vor der Truppe verrichten;

c) im Uebrigen ist die Wahl der Uniform freigestellt.

Für nicht dienstthuende Generaladjutanten, welche Regiments- ꝛc. Chefs sind, finden die für letztere hinsichtlich der Regiments- ꝛc. Uniform gegebenen Bestimmungen — vgl. Ziffer 46—51 — in vollem Umfange Anwendung.

44. Das Achselband wird von allen Generaladjutanten und Generalen à la suite getragen, sobald die Schärpe angelegt wird.

Dienstthuende Generaladjutanten und Generaladjutanten, welche in der Uniform eines Truppentheils oder ihres Ressorts erscheinen, tragen das Achselband auch zum Waffenrock ohne die Schärpe (ausschl. Hofgartenanzug).

45. Zur Regiments- ꝛc. Uniform wird gegebenenfalls auf der Nummer ꝛc. in den Epaulettes ꝛc. der Königliche Namenszug getragen.

Generale als Chefs oder à la suite eines Truppentheils.**)

46. Regierende Fürsten tragen die Uniform ihres Truppentheils nach eigenem Ermessen.

47. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen für Generale als Chefs gleichmäßig auch für Generale à la suite von Truppentheilen.

---

*) Bei den Frühjahrsparaden in Berlin und Potsdam ist es jedoch freigestellt, die Uniform der Generaladjutanten bz. Generale à la suite zu tragen, insofern sie bei dieser Gelegenheit nicht zu kommandiren haben.

**) Diese Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung: für den Kriegsminister, den Chef des Generalstabes der Armee, den Chef des reitenden Feldjägerkorps, den Chef der Landgendarmerie hinsichtlich des Anlegens der Uniform der ihnen unterstellten Offiziere, sowie auf den Chef des Ingenieur- und Pionierkorps in Betreff der Uniform des Ingenieurkorps.

48. Die Generalsuniform ist anzulegen:
  a) zur Gratulation und bei Hoffestlichkeiten am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs;
  b) zur Neujahrsgratulation bei Seiner Majestät dem Kaiser und König;
  c) bei Tauf-, Einsegnungs-, Vermählungsfeierlichkeiten in der Kaiserlichen Familie;
  d) beim Krönungs- und Ordensfest;
  e) bei großen Paraden*) und Besichtigungen, insofern nicht Ziffer 49a zutrifft;
  f) beim Manöver und Exerziren bz. sonstigen Uebungen als Führer oder Kommandeur;
  g) bei Eröffnung des Reichstages oder Landtages im Beisein Seiner Majestät des Kaisers und Königs;
  h) bei Hof- und Militärcouren, außer wenn das Offizierkorps des verliehenen Regiments 2c. dabei anwesend ist. Letzterenfalls ist es gestattet, die Regiments- 2c. Uniform anzulegen, insofern der betreffende General gelegentlich der Cour keine unmittelbare Dienststellung einnimmt.

49. Die Regiments- 2c. Uniform ist anzulegen:
  a) bei großen Paraden oder Besichtigungen, an welchen sie dienstlich nur durch Vorführung des verliehenen Truppentheils betheiligt sind;
  b) beim Manöver oder beim Exerziren als Zuschauer, bei Anwesenheit des betreffenden Truppentheils.

50. Bei anderen Gelegenheiten, insbesondere auch bei Hofbällen, Galaopern, Galadiners ist es anheimgestellt, entweder die gestickte Generalsuniform oder die Truppen- 2c. Uniform zu tragen.

Für Regiments- 2c. Chefs, welche zugleich Generaladjutanten oder Generale à la suite sind, vgl. Ziffer 41—45.

---

*) Bei den Frühjahrsparaden in Berlin und Potsdam ist die Wahl der Uniform freigestellt.

51. Generale z. D., welche Chef eines Truppentheils sind oder à la suite eines solchen stehen, siehe Ziffer 60 a.

Flügeladjutanten Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Adjutanten bei den Königlichen Prinzen und Deutschen Fürsten.

52. Dienstthuende Flügeladjutanten ꝛc. und Flügeladjutanten in Generalsstellung tragen stets die Flügeladjutanten-Uniform.

53. Flügeladjutanten ꝛc., welche als Regimentskommandeur oder unter Stellung à la suite eines Truppentheils ein Truppenkommando innehaben, tragen:
   a) die Uniform des Flügeladjutanten, sobald sie sich im Allerhöchsten Gefolge oder in Begleitung fremder Fürsten im Hoflager befinden;
   b) die Regimentsuniform in allem Truppendienste und bei allen Veranlassungen, wo sie in ihrer Stellung als Regimentskommandeur auftreten;
   c) die Flügeladjutanten- oder Regimentsuniform nach eigenem Ermessen außer Dienst.

54. Anlegen des Achselbandes:
   a) zur Uniform der Flügeladjutanten:
      beim Waffenrock stets,
      beim Ueberrock gleichzeitig mit der Schärpe;
   b) zur Regimentsuniform:
      beim Paradeanzuge stets, sonst
      beim Waffenrock und
      beim Ueberrock mit Schärpe gestattet.

55. **Adjutanten bei den Königlichen Prinzen und Deutschen Fürsten*) tragen das Achselband nach Ziffer 54a auch dann, wenn sie ihren Dienst in der Uniform eines Truppentheils verrichten.**

---

*) Vgl. „Vorbemerkungen" Ziffer 2.

Offiziere à la suite der Armee, welche nicht in der Armee Dienste thun,

56. tragen die Militäruniform bei allen Festlichkeiten am Kaiserlichen Hofe und zu Festlichkeiten, bei denen die Allerhöchsten Herrschaften ihr Erscheinen zugesagt haben, insofern für sie nicht Veranlassung vorliegt, in einer Hof-, Beamten-, Stände- oder Ordens- (Johanniter- oder Malteser-) Uniform zu erscheinen.

Wiederangestellte Offiziere z. D.

57. tragen:
  a) beim Kriegsministerium,
  b) bei Generalkommandos,
  c) bei Bekleidungsämtern,
  d) als Inspizienten bei der Ober-Militär-Examinationskommission,
  e) als Kommandanten der Truppenübungsplätze,
  f) als Vorstände der Artilleriedepots:
    die ihnen bewilligte Uniform;
  g) bei den Bezirkskommandos:
    deren Uniform;

allerseits mit den aktiven Dienstabzeichen.

Inaktive Offiziere und Sanitätsoffiziere.

58. Offiziere ꝛc., welchen die Erlaubniß zum Tragen einer Uniform verliehen worden ist, können dieselbe (mit den vorgeschriebenen Inaktivitätsabzeichen) entweder für alle Zeiten mit denjenigen Unterscheidungszeichen tragen, welche bei ihrem Ausscheiden vorgeschrieben waren, oder nach Maßgabe etwaiger neuer Vorschriften.
59. Einberufung im Mobilmachungsfalle:
  a) Die Abzeichen für Verabschiedete (z. D. oder a. D.) kommen in Fortfall, außer beim Landsturm.

b) Offiziere, welche die Erlaubniß zum Tragen einer Uniform haben, sind als Regiments= 2c. Kommandeure verpflichtet und im Uebrigen berechtigt, an deren Stelle diejenige des neuen Truppentheils anzulegen.

c) Offiziere, welche sonst eine Uniform zu tragen nicht berechtigt sind, legen diejenige des neuen Truppentheils bz. als nicht Regimentirte die Armeeuniform an.

60. a) Außerhalb dieser Zeit tragen nur ausgeschiedene Generaladjutanten bz. Generale à la suite, sowie Generale, welche Chef eines Truppentheils sind, bz. à la suite eines Truppentheils oder der Armee geführt werden, die aktiven Dienstabzeichen.

b) Alle anderen Offiziere tragen die Abzeichen der Offiziere z. D. bz. a. D. auch bei Dienstleistungen. Jedoch legen sie während der letzteren gegebenenfalls Schärpe und Kartusche an.

c) Offiziere, welche im Frieden zur Ausbildung für Stellen im Mobilmachungsfalle eingezogen werden und sonst zum Tragen einer Uniform nicht berechtigt sind, legen während dieser Zeit die Armeeuniform mit den Abzeichen für Verabschiedete an.

Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes

61. müssen, außer bei Einberufungen, Uniform anlegen:

a) bei jeder dienstlichen Veranlassung;

b) bei allen Festlichkeiten in Gegenwart Seiner Majestät des Kaisers und Königs, insofern nicht der Einzelne Veranlassung hat, in Hof=, Beamten=, Stände=, Ordens= (Johanniter= oder Malteser=) Uniform zu erscheinen;

c) bei Aufstellungen von Militär= und Kriegervereinen;

d) bei den offiziellen kameradschaftlichen Vereinigungen im Offizierkorps des Beurlaubtenstandes, insofern nicht

der Bezirkskommandeur in einzelnen Fällen eine Ausnahme gestattet hat.

62. Die Uniform kann angelegt werden: bei den von den Kriegervereinen veranstalteten und sonstigen vaterländischen Festen, sowie bei der eigenen Trauung.

63. Offiziere der Landwehr-Infanterie tragen im Mobilmachungsfalle bei Einziehung zu Landwehr-Regimentern deren Kopfbedeckung.

Inaktive Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

64. Das Recht zum Tragen einer Allerhöchst verliehenen Uniform beschränkt sich, außer bei Dienstleistungen, auf die in Ziffer 61 und 62 vorgesehenen Fälle. Hierzu sind, außer bei Einberufung im Mobilmachungsfalle, neben den bisherigen Abzeichen als Reserve- bz. Landwehroffiziere rc. diejenigen für Verabschiedete zu tragen — vgl. auch Ziffer 58.

65. Bei Einberufungen kommen im Uebrigen die Bestimmungen für ehemals aktive Offiziere und Sanitätsoffiziere — Ziffer 59 und 60 — sinngemäß zur Anwendung. In den Fällen, in welchen für jene die Armeeuniform angeordnet ist, legen ehemalige Offiziere des Beurlaubtenstandes die Landwehr-Armeeuniform an.

Anlegen der militärischen Abzeichen zur Ziviluniform.

66. Offiziere des Beurlaubtenstandes und diejenigen verabschiedeten Offiziere, denen bei ihrem Ausscheiden die Erlaubniß zum Tragen einer Militäruniform verliehen worden ist, dürfen zur Ziviluniform das Offizierportepee anlegen.

G. Orden und Ehrenzeichen.

67. Bei welchen Gelegenheiten Orden und Ehrenzeichen zum Anzuge gehören, vgl. unter „I. Anzugsarten".

Die Festsetzungen beziehen sich nur auf preußische und Fürstlich hohenzollernsche Dekorationen, wogegen eine

Verpflichtung zum Anlegen außerpreußischer Orden 2c. nur bei Anwesenheit des betreffenden Landesherrn und in dessen Staat vorliegt.

68. a) Das große Ordensband — das zuletzt verliehene preußische oder nach Maßgabe des Vorstehenden ein außerpreußisches — sowie Sterne und Dekorationen an der Ordensschnalle werden nur zum Waffenrock bz. zum Küraß angelegt.

Das große Ordensband des Schwarzen Adler-Ordens, Rothen Adler-Ordens oder Kronen-Ordens werden von der linken Schulter nach der rechten Hüfte getragen und zwar unter dem Schultergeflecht und Achselband, bz. unter dem linken Epaulette (zwischen Knopf und Epaulettehalter), unter der Schärpe, bz. Kartusche, bz. Tornister, aber über dem Küraß.

Bei gleichzeitigem Besitz der Sterne 1. Klasse des Rothen Adler-Ordens und Kronen-Ordens wird nur der zuletzt verliehene Stern und, daneben das Kreuz des anderen, als Halsorden angelegt.

b) Halsorden werden am statutenmäßigen Bande getragen; beim Paradeanzuge mit Paletot sollen die Insignien eines solchen Ordens (außerpreußische vgl. Ziffer 67 zweiter Absatz) über demselben sichtbar sein; zum Ueberrock ist das Anlegen eines Halsordens freigestellt.

Der Orden pour le mérite und das Eiserne Kreuz 1. Klasse werden auch zum Ueberrock getragen. Im Uebrigen können zu letzterem, im zweiten Knopfloch von oben, ein preußischer Kriegsorden bz. die Bänder eines Kriegsordens und der Rettungsmedaille angelegt werden.

Die Trageweise der Höchsten Ordensklassen wird außerdem durch die Statuten für jeden Orden geregelt.

69. a) Diejenigen Orden und Ehrenzeichen, für deren Trageweise besondere Vorschriften nicht bestehen, werden mit den Bändern auf einem 4 cm breiten Blech ver-

einigt (Ordensschnalle) und bei der Ulanka, insofern die Rabatten nicht angelegt werden, auf der rechten, sonst auf der linken Brust getragen.

Der obere Rand der Ordensschnalle soll beim Waffenrock zwischen dem ersten und zweiten Knopfloch, beim Attila bz. auf dem umgehängten Pelz mit der ersten Brustschnur, bei der Ulanka unter dem obersten Knopf abschneiden, so daß die Ecke (außer wenn bei sehr vielen Orden ꝛc. der Platz nicht ausreicht) bis an die Knopflöcher ꝛc. bz. bei der Ulanka bis an das oberste Knopfloch heranreicht.

Auf dem Küraß wird die Mitte der Ordensschnalle am Ende der linken Schuppenkette in der Oese befestigt.

b) Anordnung der Orden an der Ordensschnalle von rechts nach links:

1. Eisernes Kreuz 2. Klasse.

2. Ritterkreuz vom Königlichen Hausorden von Hohenzollern	mit Schwertern bz. am weißen Bande.
3. Rother Adler-Orden 3. oder 4. Klasse	
4. Kronen-Orden 3. oder 4. Klasse	

5. Militär-Verdienstkreuz.
6. Militär-Ehrenzeichen 1. Klasse.
7. Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse.
7a. Russischer Georgen-Orden 4. Klasse.
7b. Oesterreichischer Maria-Theresien-Orden 3. Klasse.
8. Rettungs-Medaille.
9. Die unter 2 bis 4 aufgeführten Orden am statutenmäßigen Bande in obiger Reihenfolge.
10. Allgemeines Ehrenzeichen.
11. Dienstauszeichnungs-Kreuz.
12. Fürstlich hohenzollernsches Ehrenkreuz 2. und 3. Klasse (auch mit Schwertern).
13. Düppelkreuz.
14. Alsenkreuz.

15. Kriegsdenkmünze 1870/71.
16. Kriegsdenkmünze 1866.
17. Kriegsdenkmünze 1864.
18. Hohenzollernsche Denkmünze.
19. Krönungs-Medaille.

70. Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe dürfen Orden und Ehrenzeichen nur außerhalb der Strafanstalt angelegt werden.

H. Trauerabzeichen.

71. Hoftrauer, Armeetrauer bz. Trauer für einzelne Truppentheile und Familientrauer werden gleichmäßig durch Anlegen eines Flors*) am linken Unterarm gekennzeichnet.
Der Flor liegt mit dem unteren Rande hart über dem Aufschlage, so daß bei brandenburgischen Aufschlägen der obere Theil der Patte bedeckt ist.

72. a) Das Zeichen der Hoftrauer muß gegebenenfalls von allen Offizieren angelegt werden, sobald sie bei Hofe erscheinen.
b) Abweichungen für eine Armeetrauer (eingeflorte Abzeichen 2c.) werden besonders befohlen.
c) Bei Familientrauer darf der Flor auch im Dienst, aber nicht bei Hofe getragen werden.

J. Pferderennen, Jagdreiten.

73. a) Alle beim Pferderennen erscheinenden aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere — Reiter wie Zuschauer — müssen Uniform tragen.**)
Die am Herrenreiten betheiligten Offiziere legen in der Regel den Waffenrock ohne Achselstücke an.
b) Dasselbe gilt für Schnitzel- und Schleppjagden.

---

*) Auch am Paletot.

**) Auch auf den Reisen zum Rennen ist das Tragen von Zivilkleidern verboten.


Binder
Gaylord Bros., Inc.
Makers
Syracuse, N. Y.
PAT. JAN 21, 1908
3 9015 06353 3478
UNIVERSITY OF MICHIGAN